

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungs- und Bodenverbandes Erfelden

Die Satzung des Beregnungs- und Bodenverbandes Erfelden vom 19. April 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Februar 2018 wird aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2025 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser einschließlich der Wahrung des Rechts nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung in der Landwirtschaft,
2. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
3. Vermittlung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes von und an Mitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Beratung zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) sowie Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans (Nachtragshaushaltsbeschluss)“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, bei mehr als 30 Mitgliedern laut Mitgliedsverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.“

4. § 15 Abs.1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Vertreterin oder dem Vertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied“

5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„die Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen, sowie die Aufstellung eines Entwurfs des Nachtragshaushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen“

- b) In Nr. 2 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.

6. § 23a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Verband nimmt eine vereinfachte Wirtschafts- und Haushaltsführung nach dem Zweiten Teil der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbands Haushaltsverordnung – HWHV) vor.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Abs. 1 ist nur zulässig, solange der Verband ein geringes Haushaltsvolumen nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) hat.

7. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr einen Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) zu erlassen. Dieser Beschluss enthält die Festsetzung
 1. des Haushaltsplans mit dem Gesamtbetrag
 - a) der Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt
 - b) der vorgesehenen Kredite,
 - c) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre und
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 3. zum Stellenplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Der Haushaltsbeschluss ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt. Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind in Einzelpläne zu unterteilen. Für jede abgrenzbare Aufgabe nach § 2 dieser Satzung ist ein Einzelplan zu bilden. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Im Übrigen sind die Muster der HWHV verbindlich anzuwenden.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“

8. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand soll die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Versammlung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung unterrichten.
- (2) Abweichend von den Vorgaben der HWHV ist der Jahresrechnung kein Erläuterungsbericht nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HWHV beizufügen.“

9. § 36 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen auf der Homepage der Aufsichtsbehörde (Internet).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Riedstadt, den 17.12.2025

gez. Dieter Reinhardt, Vorstandsvorsteher

Die von der Versammlung am 17. Dezember 2025 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Satzung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 18. Juni 2026

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat